

§ 1  
Einnahmen

1. Die Einnahmen der Kasse bestehen:
  - a) aus den Erträgen des angesammelten Vermögens
  - b) aus laufenden Beiträgen der Trägerunternehmen für Altversicherte (§ 3 Nr. 2)
  - c) aus Zuwendungen der Trägerunternehmen für Neuversicherte, welche nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans bis spätestens zum 30. September 2006 zur Ausfinanzierung der zum 1. Oktober 2001 festgestellten arbeitsrechtlich unverfallbaren Anwartschaften auf Altersrente der ordentlichen Mitglieder zu leisten sind
  - d) aus einmaligen Zuwendungen der Trägerunternehmen zum Ausgleich von Fehlbeträgen gemäß § 22 Nr. 5 der Satzung
  - e) aus Zahlungen der Trägerunternehmen, die auf einer Verpflichtung zur Erhöhung der Verlustrücklage gemäß § 22 Nr. 2 der Satzung beruhen
  - f) aus einmaligen Sonderzuwendungen der Trägerunternehmen, die auf der Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel für eine ausreichende Kapitalausstattung gemäß § 23a der Satzung beruhen.
2. Hinsichtlich der Altversicherung leisten die Trägerunternehmen im Rahmen des steuerlich Zulässigen und wirtschaftlich Möglichen Beiträge entsprechend §§ 20 und 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Festlegung eines von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes.

§ 2  
Leistungen

1. Die Leistungen der Kasse bestehen in:
  - a) Altersrenten
  - b) Erwerbsminderungsrenten
  - c) Hinterbliebenenrenten.

Die Kasse gewährt ausgleichsberechtigten Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs begründet wurde, ausschließlich Altersrenten.

2. Im Rahmen der Bestimmungen der AVB besteht auf die Leistungen gem. Nummer 1 ein Rechtsanspruch.

### § 3

#### Alt- und Neuversicherung

1. Für die Mitglieder der Kasse gelten - vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 2 - die Beitrags- und Leistungsbestimmungen für Neuversicherte (§§ 4 bis 10).
2. Für Betriebsangehörige der Trägerunternehmen, die vor dem 1. Juli 1985 Mitglied der Kasse waren oder bei denen die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft spätestens nach einem vollen Kalenderjahr Betriebszugehörigkeit erfüllt wurden und die im Zeitraum danach das eingeräumte Wahlrecht zum Übertritt in das Leistungsrecht für die Neuversicherten nicht ausgeübt haben, gelten die Beitrags- und Leistungsbestimmungen für Altversicherte (§§ 11 bis 21).

Dies gilt nicht für die in Satz 1 genannten Mitglieder, wenn sie schriftlich ihren Übertritt in das neue Versorgungswerk erklärt haben; in diesem Fall erhalten die betreffenden Mitglieder eine Versorgung gemäß §§ 4 bis 10 mit folgenden Maßgaben:

- a) Als versorgungsfähige Dienstzeit zählt die Zeit seit dem tatsächlichen Eintritt bei GFA, frühestens jedoch die Zeit ab Vollendung des 20. Lebensjahres. Soweit Vordienstzeiten angerechnet werden, gilt als Dienstzeit die Zeit ab dem fiktiv gesetzten Eintrittsdatum.
- b) Der zum Zeitpunkt des Übertrittes bestehende Versorgungsanspruch nach der Satzung in der Fassung vom 29. November 1984 wird beitragsfrei weitergeführt und ist wie bisher am Gewinn beteiligt. Er wird auf die Versorgung nach § 4 ff in vollem Umfang angerechnet, ungeachtet dessen, dass er zum Teil auf eigenen Beiträgen des Kassenmitgliedes beruht.
- c) Der zum Zeitpunkt des Übertrittes erworbene Anspruch auf Leistung durch die bisherige Mitgliedschaft in der Kasse (ab 5-jähriger Mitgliedschaft) bleibt erhalten.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung begründet wurde, finden jeweils diejenigen Leistungsbestimmungen Anwendung, die auch für den ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. ausgleichspflichtigen ehemaligen eingetragenen Lebenspartner gelten.

3. Lässt das Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz die Fortführung des Leistungsstandes nach dem Gutachten vom 30. September 1985 für Mitglieder der Altversicherung und deren Hinterbliebenen nicht zu, verpflichten sich die Trägerunternehmen, der Kasse die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## NEUVERSICHERUNG

### § 4

#### Alters- und Erwerbsminderungsrenten

1. Altersrente erhalten Mitglieder, wenn sie ab Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Altersrente wird auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wenn und solange eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

Ausgleichsberechtigte Personen erhalten ihre Altersrente jedoch frühestens mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht.

2. Erwerbsminderungsrente erhält ein Mitglied bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Bezug der Altersrente und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gezahlt wird.

Als Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung dient der Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers. Sind Kassenmitglied und das betreffende Trägerunternehmen übereinstimmend der Auffassung, dass ungeachtet des Fehlens von Nachweisen nach Satz 1 teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, kann diese auch durch ein Gutachten eines vom betreffenden Trägerunternehmen bestimmten Arztes nachgewiesen werden. Die Kosten für dieses Gutachten trägt das betreffende Trägerunternehmen.

3. Kein Anspruch auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente besteht, solange das Mitglied eine Vergütung oder Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeldzuschuss, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) erhält.

### § 5

#### Wartezeit

1. Voraussetzung für die Gewährung der Alters- und Erwerbsminderungsrente ist, dass der Betriebsangehörige beim Dienst Eintritt in die ehemalige Großkraftwerk Franken AG das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und nach Vollendung seines 20. Lebensjahres 10 Jahre ununterbrochen als Arbeitnehmer bei der ehemaligen Großkraftwerk Franken AG oder bei einem übernehmenden Unternehmen (vgl. § 2a Nr. 1 der Satzung i. V. m. § 6 Nr. 4 der Satzung) beschäftigt war. Bei ausgleichsberechtigten Personen gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als erfüllt.

2. Vordienstzeiten werden nach Maßgabe der Festsetzung in den jeweiligen Dienst- oder Anstellungsverträgen angerechnet.
3. Die Dienstzeit und die Mitgliedschaft werden nicht unterbrochen, wenn der Betriebsangehörige durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden zeitweise, im Einzelfall höchstens bis zu 26 Wochen, im Krankheitsfall bis zu 78 Wochen, an der Dienstleistung verhindert ist.

Wehr- und Ersatzdienst unterbricht die Wartezeit nicht, wenn die Zeit des Wehr- und Ersatzdienstes nach gesetzlicher Bestimmung auf die Dienstzugehörigkeit anzurechnen ist.

## § 6

### Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente

1. Die Höhe der zum 1. Oktober 2001 (Neuordnungstichtag) bereits bestehenden Rentenansprüche bzw. der unverfallbaren Rentenanwartschaften der bis zu diesem Zeitpunkt außerordentlichen Mitglieder bemisst sich weiterhin unverändert nach den zum Neuordnungstichtag maßgeblichen satzungsrechtlichen Bestimmungen der Kasse.
2. Die Rentenanwartschaften der zum Neuordnungstichtag noch ordentlichen Mitglieder wurden nach dem Stand des Kassenvermögens zum Neuordnungstichtag in vom Zeitpunkt des Versorgungsfalles unabhängige, konstante Rentenanwartschaften umgerechnet.
3. Wird das Anrecht auf Rentenleistung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 22.
4. Das Nähere regelt der Technische Geschäftsplan.

## § 7

### Hinterbliebenenrenten

1. Hinterbliebenenrenten sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.
2. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten erhalten die Hinterbliebenen wenn das verstorbene Mitglied zur Zeit seines Todes eine Rente erhielt oder bereits die Anwartschaft auf Versorgungsleistung erworben hat und zwar

- a) die Witwe, es sei denn, dass sie von ihrem Mann dauernd getrennt lebte und von ihm keinen Unterhalt bezog
- b) der Witwer, es sei denn, dass er von seiner Frau dauernd getrennt lebte und von ihr keinen Unterhalt bezog
- c) die ehelichen und diesen nach einkommensteuerlichen Bestimmungen gleichgestellten Kinder, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Befindet sich ein Kind in Berufsausbildung, so wird die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus für die Dauer der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, bezahlt.

3. Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente des Mannes, auf die dieser im Zeitpunkt des Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte. Die Witwerrente beträgt 60 % der Rente der Frau, auf die diese im Zeitpunkt des Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte. Waisen erhalten 10 %, Vollwaisen 20 % der Rente des Mitgliedes, auf die dieses im Zeitpunkt des Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.
4. Witwen- bzw. Witwerrente entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet.
5. Übersteigen die Hinterbliebenenrenten zusammen die dem Mitglied zustehende Rente, so werden sie verhältnismäßig gekürzt; fällt ein Rentenempfänger weg, so erhöhen sich die Renten der anderen Rentenberechtigten entsprechend.
6. Die Bestimmungen für Witwen und Witwer gelten entsprechend für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass Leistungen an überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur dann gewährt werden, wenn der Versorgungsfall Tod ab dem 1. Januar 2005 eingetreten ist. Dabei entsprechen die Eheschließung der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Wiederverheiratung der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft.

## § 8

### Beginn, Ende, Verlust von Rentenleistungen

1. Den Anspruch auf Rentenleistungen verlieren:
  - a) die Mitglieder und deren Hinterbliebene, wenn die Mitgliedschaft zur Kasse gem. § 6 Nr. 1 b) oder c) der Satzung geendet hat,
  - b) Mitglieder und deren Hinterbliebene, wenn das Mitglied vorsätzlich die Kasse geschädigt oder zu schädigen versucht hat,

- c) Mitglieder, die ihre Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt haben; soweit die Versagung der Leistungen eine unbillige Härte bedeuten sollte, kann der Kassenvorstand Ausnahmen zulassen. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen.
  - d) Hinterbliebene, wenn der Tod oder die Erwerbsminderung des Mitglieds von den Hinterbliebenen vorsätzlich herbeigeführt wurde.
  - e) Hinterbliebene aus Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, die erst nach Beginn der Rentenzahlung geschlossen oder begründet wurden.
2. Ist ein Rentenempfänger gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden, so wird für die Dauer der Strafhaft die Rentenzahlung an ihn eingestellt.

Stattdessen erhalten seine Angehörigen Renten in der Höhe, wie sie sie beim Tode des Rentenempfängers beanspruchen könnten.

3. Erwerbsminderungsrenten entfallen mit dem Wegfall der Erwerbsminderung oder wenn der erwerbsgeminderte Rentenempfänger eine neue Stellung annimmt, sofern er in dieser einen Hinzuverdienst oberhalb derjenigen Betragsgrenzen erzielt, ab deren Überschreitung eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (entsprechend § 8 SGB IV) vorliegt.
4. Führt ein Arbeitseinkommen zum Wegfall von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus der Sozialversicherung, führt dies auch zum Wegfall der Kassenrente.
5. Jeder Rentenempfänger bzw. versorgungsberechtigte Hinterbliebene ist verpflichtet,
- a) bei Aufforderung einen Lebensnachweis zu erbringen;
  - b) der Kasse alle Veränderungen und Ereignisse, die auf die Gewährung, Bemessung und Bezug der Rente von Einfluss sind, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen, insbesondere
    - den Wegfall der Erwerbsminderung,
    - den Tod des Rentenempfängers,
    - die Vollendung des 18. Lebensjahres von rentenberechtigten Waisen,
    - Nichtigkeit, Aufhebung oder Scheidung der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - Wiederverheiratung bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft,

- Änderung des Wohnsitzes.

Unterlässt der Meldepflichtige rechtzeitige Anzeige oder macht er unrichtige oder irreführende Angaben und tritt dadurch eine Überzahlung ein, so hat der Empfänger den zuviel erhaltenen Betrag zurückzuerstatten

Wenn die verlangten Nachweise innerhalb einer vom Kassenvorstand gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ruht die Rentenzahlung. Der betreffende Rentenempfänger ist über das Ruhen der Rente schriftlich zu informieren.

Werden die genannten Nachweise nach der schriftlichen Information des Rentenempfängers über das Ruhen der Rente vorgelegt, werden ruhende Renten nachgezahlt.

6. a) Die Renten werden ab dem Tag bezahlt, der auf den Wegfall der Vergütungszahlung oder der Zahlung von Lohnersatzleistungen (§ 4 Nr. 3 AVB) folgt. Wird neben einer Erwerbsminderungsrente auch ein Krankengeld von der Krankenkasse bezogen, beginnt die Rentenzahlung erst mit Wegfall des Krankengeldes. Bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung werden die Renten frühestens ab dem Beginn und nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft gezahlt; § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt.
- b) Die Renten an Hinterbliebene werden vom Beginn des Monats ab bezahlt, der auf den Monat der letzten Vergütungs- oder Rentenzahlung an das Mitglied folgt. Der Vergütungszahlung steht die Zahlung des Sterbegeldes nach dem Tarifvertrag gleich.
- c) Die Renten werden monatlich zusammen mit der Zusatzversorgung des jeweils zuständigen Trägerunternehmens ausbezahlt.
- d) Die Renten werden in dem Monat zum letzten Mal bezahlt, in den das die Einstellung der Rentenzahlung veranlassende Ereignis fällt.
- e) Verschiebt sich aufgrund einer gesetzlichen Regelung der Austrittstag durch eine Urlaubsabgeltung, so verschiebt sich dadurch nicht der Beginn der Rentenzahlung.

## § 9

### Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Hat das Mitglied aus dem seine Erwerbsminderung verursachenden Ereignis oder haben die Hinterbliebenen wegen des Todes des Mitgliedes Schadenersatz erhalten oder haben sie Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so sind sie verpflichtet, etwa erlangte Geldbeträge oder die Schadenersatzansprüche der Kasse auf Verlangen bis zu einem Höchstbetrag von

drei Viertel der gewährten Rente abzutreten. Sind die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf einen Versicherungsträger übergegangen, so gilt diese Verpflichtung insoweit nicht.

Erhält das Mitglied oder seine Hinterbliebenen als Schadenersatz eine Kapitalabfindung, so wird die von der Kasse gewährte Rente rechnerisch kapitalisiert und der an die Kasse abzutretende Betrag gemäß Satz 1 errechnet. Das Mitglied und seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte nachdrücklich geltend zu machen und die Kasse in der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche zu unterstützen. Kommen das Mitglied bzw. seine Hinterbliebenen diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Rente einbehalten.

## § 10

### Regelung für ausgeschiedene Mitarbeiter

Den aus den Diensten eines Trägerunternehmens mit unverfallbarer Anwartschaft ausgetretenen Mitgliedern ist die Höhe der Rente beim Ausscheiden mitzuteilen.

Sie sind verpflichtet, der Kasse jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Rentenbezug haben sie die Rentenzahlung zu beantragen. Die Rentenzahlung beginnt frühestens in dem Monat, in dem der Antrag bei einem Trägerunternehmen eingeht. Die Sätze 1 bis 4 finden für Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung entsprechende Anwendung.

## ALTVERSICHERUNG

## § 11

### Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden

1. Mitglieder, die mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten eines Trägerunternehmens eine beitragsfreie Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 2 b der Satzung erwerben, sowie Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung haben keinen Anspruch auf Abfindung von Beiträgen. Der Ausschluss des Abfindungsanspruches bezieht sich sowohl auf Mitglieder- als auch auf Arbeitgeberbeiträge.
2. Endet die Mitgliedschaft in der Kasse durch wirksamen Verzicht gemäß § 6 Nr. 1 b) der Satzung, werden die selbst eingebrachten Mitgliedsbeiträge einschließlich einer Verzinsung von 3,5 % zurückgezahlt.



## § 12

### Anspruch auf Leistungen - Wartezeit

1. Der Anspruch auf Leistungen der Kasse in Höhe der erworbenen Anwartschaft besteht erst nach 5-jähriger Mitgliedschaft. Bei ausgleichsberechtigten Personen gilt die 5-jährige Mitgliedschaft als erfüllt.
2. Tritt ein mit Rente aus den Diensten eines Trägerunternehmens ausgeschiedenes Mitglied wieder in die Dienste eines Trägerunternehmens, so gilt die neue ordentliche Mitgliedschaft als unmittelbare Fortsetzung der früheren ordentlichen Mitgliedschaft.
3. Ein Anspruch auf Rente besteht nicht, wenn das Mitglied die teilweise oder volle Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt oder sich bei der Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder bei der Beteiligung hieran zugezogen hat.

## § 13

### Alters- und Erwerbsminderungsrente

1. Eine Altersrente erhält ein männliches Mitglied, wenn es das 63. Lebensjahr, ein weibliches Mitglied, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat, und aus den Diensten eines Trägerunternehmens ausscheidet oder während beitragsfreier Mitgliedschaft diese Altersgrenze erreicht. Soweit die Altersrente auf Mitteln i. S. v. § 20 Nr. 1 und 3 beruht, die von einem Trägerunternehmen ab dem 17. Mai 1990 aufgebracht wurden, erhält das männliche Mitglied den auf diese Mittel entfallenden Teil der Altersrente abweichend von Satz 1 bereits, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und aus den Diensten eines Trägerunternehmens ausscheidet oder während beitragsfreier Mitgliedschaft diese Altersgrenze erreicht. Ausgleichsberechtigte Personen erhalten ihre Altersrente jedoch frühestens mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht.
2. Erwerbsminderungsrente erhält ein Mitglied, wenn es im Sinne der allgemeinen Rentenversicherung voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, wenn und solange es eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht.

Die Erwerbsminderung ist seitens des Mitgliedes durch Vorlage eines Rentenbescheides der allgemeinen Rentenversicherung oder eines entsprechenden Zeugnisses eines von der Kasse benannten Arztes nachzuweisen. Jede Änderung der Erwerbsminderungsfeststellung durch den Rentenversicherungsträger ist der Kasse unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

3. Die jährliche Rente bei Pflichtmitgliedschaft beträgt nach Erfüllung der Wartezeit (§ 12 Nr. 1)

- 22 % aus den bis 31. Dezember 1958 entrichteten Grundbeiträgen (eigene und Firmenbeiträge)
- 35 % aus den ab 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 2001 entrichteten eigenen Beiträgen
- 35 % aus einem Beitragsvolumen in Höhe von einem Drittel des vom betreffenden Trägerunternehmen zu entrichtenden Grundbeitrages ab dem 1. Januar 2002

Ergibt die Rente weniger als jährlich EUR 368,13, so zahlt das betreffende Trägerunternehmen den Differenzbetrag als zusätzliche Rente außerhalb dieser AVB.

4. Nimmt ein männliches Mitglied das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch, so kann es ab dem gleichen Zeitpunkt auch Altersrente von der Versorgungskasse erhalten.

In diesem Fall wird jedoch auf den im Zeitpunkt des Rentenbeginns erworbenen Teil der Rentenanwartschaft - soweit er auf Mitgliedsbeiträgen sowie auf vor dem 17. Mai 1990 von einem Trägerunternehmen aufgebrauchten Mitteln i. S. v. § 20 Nr. 1 und 3 beruht - ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen. Der Abschlag beträgt für jeden vollen Monat, der bei Rentenbeginn an der Vollendung des 63. Lebensjahres fehlt, 0,3 v. H. der im Zeitpunkt des Rentenbeginns erworbenen Anwartschaft.

Nimmt ein männliches Mitglied die Altersrente gemäß Nummer 1 Satz 2 ohne den Bezug eines gesetzlichen Altersruhegeldes vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch, so erhält es den in Nummer 1 Satz 2 genannten Teil der Altersrente ohne versicherungsmathematischen Abschlag.

5. Nimmt ein Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres unter weiterer Beitragszahlung die Kassenrente nicht in Anspruch, so wird auf die bei dem späteren Rentenbeginn erworbene Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt – soweit die Anwartschaft auf
  - Mitteln i. S. v. § 20 Nr. 1 und 3 beruht, die ein Trägerunternehmen ab dem 17. Mai 1990 aufgebracht hat – für jeden vollen Monat, für den für das Mitglied über das 60. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres Beiträge geleistet wurden 0,2 v. H. des im Zeitpunkt des Rentenbeginns aus diesen Mitteln erworbenen Teils der Anwartschaft sowie für jeden vollen Monat, für den für das Mitglied über das 63. Lebensjahr hinaus Beiträge geleistet wurden, 0,4 v. H. des im Zeitpunkt des Rentenbeginns aus diesen Mitteln erworbenen Teils der Anwartschaft.
  - Mitgliedsbeiträgen sowie auf Mitteln i. S. v. § 20 Nr. 1 und 3 beruht, die ein Trägerunternehmen vor dem 17. Mai 1990 aufgebracht hat, für jeden vollen Monat, für den für das männliche Mitglied über das 63. Lebensjahr hinaus Beiträge geleistet wurden, 0,4 v. H. bzw. für jeden vollen Monat, für den für das weibliche

Mitglied über das 60. Lebensjahr hinaus Beiträge geleistet wurden, 0,2 v. H. des im Zeitpunkt des Rentenbeginns aus diesen Beiträgen und Mitteln erworbenen Teils der Anwartschaft.

Das beitragsfreie Mitglied im Sinne von § 5 Nr. 2b der Satzung erhält bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Rente aufgrund der bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses geleisteten Beiträge.

6. Wird das Anrecht auf Rentenleistung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 22.

## § 14

### Hinterbliebenenrente

1. Der hinterbliebene Ehegatte eines Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes ein volles Jahr bestand.

Wenn das Kassenmitglied die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder als Rentenempfänger geschlossen hat, besteht Anspruch auf Ehegattenrente erst dann, wenn die Ehe 5 Jahre bestanden hat und der hinterbliebene Ehegatte nicht mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist.

2. Die Ehegattenrente beträgt 60 % der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen hätte, wenn es im Zeitpunkt des Ablebens wegen des Bezuges einer Vollrente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Trägerunternehmen ausgeschieden wäre.

Die Ehegattenrente wird lebenslanglich gewährt, es sei denn, der hinterbliebene Ehegatte geht eine neue Ehe ein. In diesem Falle erlischt der Anspruch auf Ehegattenrente mit dem Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet und es wird eine einmalige Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente gewährt.

3. Ist der hinterbliebene Ehegatte 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die satzungsgemäße Ehegattenrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre hinaus bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach mehr als 5-jähriger Dauer der Ehe wird dem gekürzten Betrag für jedes angefangene weitere Jahr ein Zehntel der satzungsgemäßen Ehegattenrente hinzugesetzt, jedoch nur bis zur Höhe der vollen Rente. Auf die Höhe der Waisenrente ist die Kürzung der Ehegattenrente ohne Einfluss.

4. Die ehelichen und diesen nach einkommensteuerlichen Bestimmungen gleichgestellten Kinder erhalten Waisenrente.

Die Waisenrente beträgt:

- a) für jedes bezugsberechtigte Kind, welches einen noch lebenden und zum Bezug einer Ehegattenrente berechtigten Elternteil hat, 15 % der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anwartschaft oder Anspruch hatte;
- b) für jedes bezugsberechtigte Kind, welches keinen lebenden Elternteil mehr hat, 25 % der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anwartschaft oder Anspruch hatte;

Die Waisenrente ist für ein Kind nur einmal zu zahlen, bei verschiedener Höhe die jeweils höhere.

Übersteigen Ehegatten- und Waisenrente zusammen den Betrag der Rente, auf die das verstorbene Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft oder Anspruch hatte, so werden die einzelnen Beträge bis zur Grenze dieser Rente im gleichen Verhältnis gekürzt. Bei Ausscheiden eines Bezugsberechtigten sind die Bezüge neu festzusetzen.

Die Kürzung erfolgt nicht, wenn beide Eltern zum Bezug von Rente berechtigt waren oder gewesen wären.

5. Die Waisenrente wird letztmals gezahlt am Schluss des Monats, in dem die Waise stirbt, sich verheiratet oder das 18. Lebensjahr vollendet.

Befindet sich die Waise zu diesem Zeitpunkt noch in der Berufsausbildung, so wird die Waisenrente bis zum Abschluss dieser weitergezahlt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

6. Die Bestimmungen für hinterbliebene Ehegatten gelten entsprechend für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass Leistungen an überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur dann gewährt werden, wenn der Versorgungsfall Tod ab dem 1. Januar 2005 eingetreten ist. Dabei entspricht die Eheschließung der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Scheidung der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Wiederverheiratung der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft.

## § 15

### Vorzeitige Gewährung der Rente

Die Erwerbsminderungsrente oder die Hinterbliebenenrente kann in widerruflicher Weise ganz oder teilweise schon vor Ablauf der Wartezeit (§ 12) gewährt werden, wenn der Antrag nachweislich durch eine Krankheit oder Beschädigung begründet ist, die sich das Mitglied in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes bei einem Trägerunternehmen ohne eigenes Verschulden zugezogen hat. Die Gewährung der Rente liegt in solchen Fällen im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

## § 16

### Ruhen der Rente

1. Eine Leistungspflicht der Kasse ist nicht gegeben und die Zahlung ruht:
  - a) solange ein Rentenberechtigter Vergütung von einem Trägerunternehmen bezieht;
  - b) solange ein Rentenberechtigter nach diesen AVB erforderliche von ihm zu erbringende Nachweise nicht vorlegt;
  - c) solange und in dem Umfang, als öffentlich-rechtliche Versorgungsträger die Kassen-Renten auf ihre Leistungen anrechnen.
2. Eine Leistungspflicht der Kasse ist jedoch gegeben, wenn der Rentenberechtigte Vergütung bezieht, welche die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum Wegfall bringen.

## § 17

### Beginn und Ende des Rentenbezuges

1. Die Renten werden am Ende des Monats mit einem Zwölftel des maßgebenden Jahresbetrages ausbezahlt.
2. Die Zahlung von Erwerbsminderungs- oder Altersrente beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Vergütungszahlung aufhört, bei freiwilligen außerordentlichen Mitgliedern mit dem Zeitpunkt, mit dem der Anspruch nachgewiesen wird. Bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung werden die Renten frühestens ab dem Beginn und nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft gezahlt; § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt. Die Zahlung endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 13 Nr. 2 wegfallen oder der Rentenbezieher stirbt. Besteht jedoch Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so wird die Rente des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate in voller Höhe weitergewährt.

3. Die Zahlung von Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem der Bezug der Vergütung oder die nach diesen AVB erfolgte Rentenzahlung aufhört, bei freiwillig weiter versicherten außerordentlichen Kassenmitgliedern, die noch nicht im Bezug von Rente gestanden hatten, mit dem Tod. Für Waisen, die erst nach dem genannten Zeitpunkt geboren werden, beginnt der Bezug der Waisenrente mit dem Anfang des Geburtsmonats. Sie endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzung der Rentenzahlung wegfällt (§ 14).
4. Anträge auf Gewährung einer Rente sind bei Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich beim Vorstand der Kasse unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### § 18

#### Pflichten des Rentenempfängers

1. Die Rentenempfänger bzw. deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen sind verpflichtet:
  - a) bei Aufforderung einen Lebensnachweis zu erbringen;
  - b) der Kasse alle Veränderungen und Ereignisse, die auf Gewährung, Bemessung und Bezug der Rente von Einfluss sind, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen, insbesondere
    - den Wegfall der Erwerbsminderung,
    - den Tod eines Rentenempfängers,
    - die Vollendung des 18. Lebensjahres von rentenberechtigten Waisen,
    - Nichtigkeit, Aufhebung oder Scheidung der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - Wiederverheiratung bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - Änderung des Wohnsitzes.
2. Unterlässt der Meldepflichtige rechtzeitige Anzeige oder macht er unrichtige oder irreführende Angaben und tritt dadurch eine Überzahlung ein, so hat der Empfänger den zuviel erhaltenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 19

Verpfändung, Abtretung und Verjährung

1. Versorgungsrechte gegenüber der Kasse können vom Bezugsberechtigten weder verpfändet noch abgetreten werden. Verpfändung und Abtretung derartiger Versorgungsrechte sind der Kasse gegenüber unwirksam.
2. Die Ansprüche auf Leistungen der Kasse verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung fällig wird.

§ 20

Aufbringung der Mittel

1. Anstelle eines feststehenden Eintrittsgeldes zahlt das Trägerunternehmen, bei dem das ordentliche Kassenmitglied beschäftigt ist, monatlich 1 % des beitragsfähigen Einkommens an die Kasse.
2. Als beitragsfähiges Einkommen gilt für Tarifmitarbeiter die Summe aus der monatlichen Basiskomponente, der Erfahrungskomponente, Anforderungskomponente und der Überleitungskomponente zuzüglich 1 % dieser Summe. Bei außertariflichen Mitarbeitern gilt als beitragsfähiges Einkommen die in das neue Vergütungssystem übergeleitete monatliche Grundvergütung.
3. Für jedes ordentliche Kassenmitglied zahlt das jeweilige Trägerunternehmen einen Grundbeitrag von 7,5 % des beitragsfähigen Einkommens an die Kasse.
4. Im Krankheitsfalle wird die Beitragszahlung solange fortgesetzt, wie das jeweilige Trägerunternehmen den Zuschuss zum Krankengeld an das Kassenmitglied zahlt. Als Grundlage für die Beitragsberechnung gilt das unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit bezogene beitragsfähige Einkommen gemäß Nummer 2.
5. Im Falle einer Altersteilzeitvereinbarung gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Altersteilzeit vom 26. März 2002 i. V. mit den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zur Förderung der Altersteilzeit vom 18. Februar 2003 oder einer Altersteilzeitvereinbarung gemäß den Bestimmungen des Altersteilzeittarifvertrages vom 29. November 2004 i. V. mit der Konzernbetriebsvereinbarung zur Altersteilzeit vom 25. Januar 2005 werden während der Dauer der Altersteilzeit die Beiträge gemäß Nummern 1 und 3 aus 90 % des beitragsfähigen Einkommens abgeführt, das zugrunde gelegt würde, wenn kein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen worden wäre.

Diese Regelung ist befristet und tritt mit Beendigung des Altersteilzeitvertrages vom 29. November 2004 und der Konzernbetriebsvereinbarung zur Altersteilzeit außer Kraft.

6. Alle anfallenden Verwaltungskosten trägt das jeweilige Trägerunternehmen.

#### § 21

##### Abführung der Beiträge

1. Der Kasse gegenüber haftet für die Abführung der Beiträge nach § 20 das Trägerunternehmen, bei dem das ordentliche Kassenmitglied beschäftigt ist. Das jeweilige Trägerunternehmen führt die Beiträge monatlich an die Kasse ab.
2. Die Verpflichtung der Trägerunternehmen zur Zahlung von Beiträgen endet mit dem Beitragsmonat, in dem die ordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1, 2 oder 3 der Satzung endet.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUM VERSORGUNGS AUSGLEICH

#### § 22

Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts auf Kassenleistungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Bei interner Teilung nach § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 Versorgungsausgleichsgesetz mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.
2. Wird ein Mitglied geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Le-



benspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied der Kasse sind oder waren und im Hinblick auf die Anrechte der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich lediglich in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt. Im Fall einer internen Verrechnung gemäß Satz 2 wird eine ggf. vorzunehmende Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gemäß Nr. 5 Unterabsatz 2 Satz 2 2. Halbsatz vor der Durchführung der Verrechnung vorgenommen; erst im Anschluss werden etwa fortgeschriebene Ausgleichswerte verrechnet.

3. Die Kasse wird grundsätzlich keinen Vereinbarungen zustimmen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. Versorgungsausgleichsgesetz bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht.
4. Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch die Zahlung von Deckungsmitteln an einen Zielversorgungsträger anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer externen Teilung gemäß § 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ausgeschlossen.
5. Der Versorgungsausgleich findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - im Wege der internen Teilung gemäß § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds eine Versicherung in Höhe des vom Familiengericht angeordneten Ausgleichswertes nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen begründet, welche jedoch auf eine reine Altersleistung beschränkt ist, d.h. keine Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente einschließt; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürz-

ten Anrechts in dessen Versicherung mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 23 Änderung der AVB

Änderungen der AVB können durch die Vertreterversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Jede Änderung der AVB bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Bayernwerk AG und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der §§ 1, 2, 4 – 10 und 22 der AVB haben, soweit die Vertreterversammlung nicht anders beschließt, auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

### § 24 Inkrafttreten

1. Diese AVB treten zum 01.06.2018 in Kraft und treten an die Stelle der bisherigen AVB.
2. Die Änderungen der §§ 2 Nr. 1, 3 Nr. 2, 4 Nr. 1, 5 Nr. 1, 6 Nr. 3, 8 Nr. 6, 10, 11 Nr. 1, 12 Nr. 1, 13 Nr. 6, 17 Nr. 2, 22 und 23, die in der Vertreterversammlung vom 27.05.2011 beschlossen wurden, sind rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft getreten.
3. § 22 Nr. 5 Unterabsatz 2 Satz 2 2. Halbsatz gilt nur für bei der Kasse durchzuführende Versorgungsausgleichsverfahren, für welche der familiengerichtliche Auskunftsbogen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs am 01.06.2018 oder später bei der Kasse eingeht.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.05.2018, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2129-2017/0001.“